

Strafgesetzbuch: StGB

von Heintschel-Heinegg

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76983-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die vom Täter geforderte und ihm mögliche Handlung muss mit an Sicherheit grenzender 88
Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindert haben (BGHSt 6, 2; BGH StV 1984, 247). Hätte die Handlung die Gefahr bloß verringert, so tritt eine Haftung nicht ein (Fischer Rn. 14; aA Bramsen MDR 1989, 126; Ranft ZStW 97 (1987), 275).

E. Vorsatz

Der Täter handelt vorsätzlich, wenn er den Erfolg, die Umstände, die seine Handlungspflicht 89
begründen, die Möglichkeit zur Erfolgsabwendung und die Umstände kennt, aus denen sich die Zumutbarkeit ergibt (BGHSt 46, 373 (379); Fischer Rn. 18; str., vgl. Grünwald FS Mayer, 1965, 281). Er muss die Möglichkeit gehabt haben, sich zwischen Untätigbleiben und der Erfüllung seiner objektiven Pflicht zu entscheiden (BGHSt 19, 295 (299)). Somit handelt er unvorsätzlich, wenn ihm das Bewusstsein fehlt, er habe handeln können (BGHSt 46, 373 (379)). Dann kommt eine Fahrlässigkeitsstrafe in Betracht (Fischer Rn. 18). Der Irrtum über die eigene Möglichkeit zu handeln und den Schaden zu verhindern ist Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1). Der Irrtum über das Bestehen und den Umfang der Garantenpflicht bei Kenntnis der Umstände, die sie tatsächlich begründen, führt jedoch nur zu einem Gebotsirrtum, der als Verbotsirrtum nach § 17 zu behandeln ist (BGHSt 16, 155; Fischer Rn. 18).

Der **Versuch** eines unechten Unterlassungsdelikts ist strafbar (BGHSt 14, 284; 38, 358; 40, 90
271; BGH NStZ 1994, 29; 2000, 414; Schönke/Schröder/Eser Vor § 22 Rn. 27). Er setzt einen auf die Nichtvornahme der gebotenen Handlung gerichteten Vorsatz und den Beginn der Pflichtverletzung voraus. Die Pflichtverletzung beginnt, wenn eine Handlung zur Rettung des Rechtsgutes erforderlich wird (Schönke/Schröder/Eser Vor § 22 Rn. 27). Auch der teilweise für unmöglich gehaltene **untaugliche Versuch** des Unterlassungsdelikts (dagegen SK-StGB/Rudolphi Vor § 13 Rn. 55) ist strafbar.

F. Zumutbarkeit

Die Garantenpflicht wird durch ihre **Zumutbarkeit** der Vornahme der Handlung begrenzt. 91
Für die Zumutbarkeit der Handlung kommt es auf die Fähigkeiten des Garanten einerseits und auf die Nähe und Schwere der Gefahr sowie den Stellenwert des Rechtsgutes andererseits an (BGHSt 4, 23; BGH NStZ 1984, 164). War die Handlung unzumutbar, so entfällt die **Schuld** (BGHSt 2, 204; 6, 57). Unzumutbar ist eine Handlung dann, wenn der Garant eigene, von der Rechtsordnung gebilligte Interessen in erheblichem Umfang gefährden würde (Fischer Rn. 16). Er muss sein Leben und seine körperliche Integrität nicht gefährden, wenn die Rettungschance verschwindend gering ist (BGH NJW 1994, 1357). Abzuwägen ist zwischen dem drohenden Erfolg und den gefährdeten Interessen. Dem Garanten ist bei erheblichen Gefahren für ein wichtiges Rechtsgut des Gefährdeten zuzumuten, sich der Strafverfolgung auszusetzen (BGHSt 11, 356) oder wirtschaftliche Interessen zu opfern (BGHSt 4, 23). Ein Sohn hat Anzeige zu erstatten, wenn der Vater durch andere Familienangehörige ermordet werden soll (BGH NJW 1964, 731). Der Garant muss aber nicht zu dem Mittel der Bestechung ausländischer Amtsträger greifen, um einen rechtmäßigen Zustand zu erreichen (KG StV 1999, 75).

G. Entsprechungsklausel

Das Unterlassen muss der Verwirklichung eines Tatbestandes durch ein Tun entsprechen. Die 92
Entsprechungsklausel stellt sicher, dass sich das Unrecht des Unterlassens dem des Begehens dergestalt nähert, dass es das typische Unrecht des Tatbestandes erfüllt (Rudolphi ZStW 86 (1974), 70; Schünemann ZStW 96 (1984), 312; Roxin FS Lüderssen, 2002, 577 (579)). Dies bezeichnet man als **Modalitätenäquivalenz** (BGHSt 28, 300 (307); Fischer Rn. 16). Diese besteht regelmäßig bei Tatbeständen, deren Unrecht sich schwerpunktmäßig in der Erfolgsverursachung erschöpft, also bei den einfachen Verletzungsdelikten. Umschreiben die Tatbestände spezifische Begehungsweisen wie etwa die §§ 164, 180, 253 (OLG Karlsruhe MDR 1975, 771), so ist die Modalitätenäquivalenz im Einzelfall zu prüfen (Fischer Rn. 17; Lampe ZStW 79 (1967), 476; Roxin JuS 1973, 199). Insbes. auf die Zumutbarkeit nach den Umständen des Einzelfalles kommt es an (Lackner/Kühl Rn. 16; Fischer Rn. 17; dazu Androulakis Studien 1967, 30 ff.; Arzt JA 1980, 716; Rudolphi NStZ 1991, 365).

H. Revisionsrechtliche Aspekte anhand aktueller Rspr.

- 93 Wenn das Opfer zunächst schwer misshandelt wird und schließlich zu Tode kommt, indem die Täter die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zugunsten des von ihnen lebensgefährlich verletzten Opfers unterlassen, muss beachtet werden, dass die anfänglichen gefährlichen Körperverletzungen zugleich den Beginn eines durch aktives Tun begangenen Tötungsdeliktes sein können, gegenüber dem das danach durch Unterlassen verwirklichte Geschehen nur einen rechtlich unselbständigen Teil darstellen würde (BGH NStZ 2004, 294).
- 94 Häufig wird übersehen, dass in Situationen, in denen von mehreren Tatbeteiligten auf ein Opfer eingewirkt wird, ohne dass sich ein mittäterschaftliches Zusammenwirken der Tatbeteiligten feststellen lässt, sich der an der eigentlichen Tatausführung nicht mehr Beteiligte eines unechten Unterlassungsdeliktes schuldig gemacht haben kann. Dort kommt eine Haftung aus Ingerenz in Betracht (BGH BeckRS 2003, 03531). Besteht eine solche Garantenstellung aus vorausgegangenem Tun, ist eine Strafbarkeit des Garanten, der seiner Pflicht nicht nachkommt, einen weiteren Angriff seines Mittäters auf das Leben des Opfers zu verhindern, wegen versuchten Totschlages durch Unterlassen möglich, selbst wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Opfer bereits tödlich verletzt worden ist (BGH NStZ 2006, 712). Der Aspekt hat iRd Sachrüge Bedeutung.
- 95 Bei der Frage des Bestehens einer **Garantenstellung** ist zu beachten, ob eine einmal begründete Garantenstellung überhaupt noch fortbesteht. So endet bei einer Lebensgemeinschaft unter Eheleuten die **strafrechtliche Garantenpflicht** nicht erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern bereits wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen (NStZ 2004, 30).
- 95.1 Bei der Frage einer Garantenstellung für das Leben Angehöriger einer Gruppe illegal einreisender Personen ist zu beachten, dass der von einer illegal einreisenden Person verwirklichte Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG iVm § 27 Abs. 1 keine Garantenstellung für das Leben bei illegal eingereisten Mitreisenden begründet. Etwas anderes gilt nur bei Übernahme einer Schutzfunktion gegenüber einem Hilfsbedürftigen aus der Gruppe illegal Einreisender (BGH NStZ 2008, 267). Die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe begründet keine Garantenstellung (BGHSt 48, 77 (91)). Verstärkte praktische Bedeutung haben zuletzt Fälle der **Garantenstellung im Rettungswesen** erhalten. Ein Rettungsassistent hat gegenüber dem Patienten eine Garantenstellung, welche sich aus den jeweiligen Landesgesetzen über die Durchführung des Rettungsdienstes, sowie aus der Übernahme der jeweiligen Einsätze ergibt. Wenn er die Durchführung unterlässt, obwohl er die Indikation einer durch ihn sicher beherrschten Maßnahme erkennt, macht er sich daher aus **unechtem Unterlassen** strafbar (vgl. ArbG Koblenz NZA-RR 2009, 419 mAnm Heuchemer/Bolsinger MedR 2009, 524 ff.).
- 95.2 Zur Frage, ob das Mordmerkmal der Verdeckung durch Unterlassen verwirklicht werden kann, → § 211 Rn. 92 ff. und Kett-Straub/Linke JuS 2008, 717 (719).
- 95.3 Der 5. Strafsenat des BGH hat in einem obiter dictum eine originäre Garantenpflicht des **Compliance Officers**, der in Großunternehmen regelmäßig für die Verhinderung von Rechtsverstößen beauftragt ist, festgestellt (BGH NStZ 2009, 686 = StV 2009, 687; vgl. auch die Anm. Mosbacher/Dierlamm NStZ 2010, 268). Die Entscheidung hat in der gesamten Geschäftsbranche zu Unsicherheiten und teilweise sogar zur Entwicklung neuer Vertragsmodelle geführt und auch die Lit. beschäftigt (vgl. Berndt StV 2010, 689; Rönnau/Schneider ZIP 2010, 53 (57); Kraft wistra 2010, 81 (82)).
- 95.4 **Vertragliche Pflichten** aus gegenseitigen Rechtsgeschäften reichen nicht ohne Weiteres für die Annahme der erforderlichen Aufklärungspflicht aus, die regelmäßig mit einer solchen aus § 13 gleichzusetzen ist. Der Abschluss eines Austauschvertrages begründet idR keine Offenbarungspflicht hinsichtlich solcher Umstände, die in die Risikosphäre des Vertragspartners fallen; dies gilt insbes. für die Preisgestaltung (BGH NStZ 2010, 502 (503)). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten (vgl. auch Michalke StV 2011, 245).
- 95.5 Auch dem **Betriebsinhaber** kann in seiner Rolle als Vorgesetzter eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter obliegen. Diese beschränkt sich indes – unabhängig von den tatsächlichen Umständen, die im Einzelfalle für die Begründung der Garantenstellung maßgebend sind – auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht (BGH StV 2012, 403 ff. mAnm Mansdörfer/Trüg StV 2012, 432).
- 95.6 Für die Bestimmung der Haftung aus § 13 wird die Stellung des sog. **Compliance-Beauftragten** immer wichtiger; dies insbes. für die Begründung und den Umfang der Garantenstellung und der Garantenpflicht in privaten Unternehmen und in Anstalten des öffentlichen Rechts ist dies zu einer entscheidenden Thematik der Unternehmenspolitik geworden (zum Zusammenspiel von Compliance und CSR vgl. auch Hauschka/Herb AnwBl 2016, 371). Der Kerngedanke der Einrichtung des Compliance-Beauftragten ist die gesetzeskonforme Unternehmensführung und Unternehmenstätigkeit (vgl. als positivrechtliche Basis

denkbarer Haftungen des Wirtschaftsunternehmens § 130 OWiG, § 33 WpHG, § 12 WpDVerOV, § 91 Abs. 2 AktG und § 30 OWiG (vgl. dazu Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 2; Kremer/Klahold ZGR 2010, 113 (116 ff.) pp.). Der Kerngedanke und der Aufgabenbereich der Compliance beinhaltet zum einen das in Rechtsstaaten selbstverständliche Legalitätsprinzip der Befolgung von Normen und Gesetzen durch das jeweilige Unternehmen; seien es nationale oder internationale. Fernerhin geht es nach US-amerikanischem Vorbild und der dortigen Tradition der Compliance um die präventive Verhinderung von Gesetzesverstößen durch ein Unternehmen bzw. dessen Mitarbeiter. Man spricht vom „Compliance-Programm“. Daraus folgt das Tätigkeitsfeld des Compliance Officer. Ein geregeltes Berufsbild existiert nicht (Fecker/Kinzl CCZ 2010, 13 (15)). Das individuelle Profil hängt sehr stark vom Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens ab; in Konzernnen insbes. im Finanzdienstleistungs- und Medizinbereich ist die Installation des Compliance Officer selbstverständlich geworden. Wesentlich sind die Gesichtspunkte der Risikoanalyse (Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 33) und die wesentliche Information der Unternehmensleitung über wesentliche rechtliche Vorkommnisse und rechtliche Veränderungen im Unternehmensumfeld (Hauschka/Bürkle, Corporate Compliance, § 8 Rn. 25). Nach zutreffender Auffassung hat – trotz der problematischen Begründung – der Compliance Officer genuin eine Garantstellung gem. § 13. Dogmatisch umstritten ist, ob diese abgeleitet wird aus der Geschäftsherrenhaftung, aus Übernahme, aus dem Dienstvertrag oder aus der Beschreibung des Dienstpostens. Der BGH bejaht die Garantstellung im Einklang mit der stRSpr auch der Instanzgerichte (vgl. LG Berlin BeckRS 2008, 15905; Schönke/Schroeder/Stree Rn. 26 mwN). Dies ist sachgerecht, denn iRd Berichterstattung und der Informationspflicht genügt der Compliance Officer den Ansprüchen, welche die Strafrechtsordnung an ihn stellt. Von ihm wird nichts Unmögliches erwartet. Auch aufgrund der bekanntermaßen restriktiven Auslegung des § 13 ist diese Haftung somit sachgerecht.

Ein Sonderfall der materiell-rechtlichen Konsequenzen der staatlichen Schutzpflicht für den Schutzbereich des richterrechtlich entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 2 Abs. 1 GG liegt auch auf dem **kostenfestsetzungsrechtlichen Gebiet**: Liegt der Streitgegenstand einer Auseinandersetzung auf dem Gebiet des allgemeinen **Persönlichkeitsrechts** iSv § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. dazu GSS PersönlichkeitsR-HdB/Heuchemer S. 411), so strahlt die spezifische Charakteristik dieses richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts aus in die **Charakteristik des Streitgegenstands** insgesamt. Dies hat mannigfache Konsequenzen: Ebenfalls vom Gesetzgeber „vergessen“ und insofern richterrechtlich entwickelt, ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine Geldentschädigung **sui generis** zu erlangen (u.a. OLG Frankfurt a. M. NJW 2005, 3726), was zunehmend auch in der untergerichtlichen Rechtsprechung „ankommt“ und dort die Judikatur prägt (s. beispielhaft, vom Autor erstritten: AG Andernach Hinweisbeschluss v. 13.6.2018 – 67 C 506/17). Dies ist auch konsequent und vermeidet Wertungswidersprüche. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eben ein höchstpersönliches Recht, welches einen Anspruchsteller als Person betrifft. Es hat insofern eine deliktsrechtsähnliche Rechtsnatur. Eine weitere konsequente Fortsetzung besteht darin, dass unter dem Gesichtspunkt dieses Rechts erstrittene Schadensersatzansprüche endlich wie Schmerzensgeld auch im Insolvenzfall nicht pfändbar sind (LG Marburg BeckRS 2012, 20672). Auch kostenfestsetzungsrechtlich hat dies insofern Konsequenzen, als sich bspw. ein Rechtsanwalt in den Fällen der persönlichkeitsrechtlichen Prägung des Streitgegenstandes immer als Person vertritt – ua mit der Folge der Festsetzbarkeit der Umsatzsteuer gem. VV 7008 RVG gegen den Gegner (beispielhaft: KfB des AG Koblenz v. 10.2.2010 – 151 C 2874/09: „Er vertritt sich als Privatperson“), weswegen sodann jeweils die Erklärung gem. § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO (zu ihr: OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 768; OLG Schleswig JurBüro 1996, 260) abzugeben ist. Dies ist das kostenfestsetzungsrechtliche Gegenstück eines schwerpunktmäßig auf persönlichem Gebiet liegenden Angriffs auf ein höchstpersönlich und deliktsrechtsähnlich (absolut) geschütztes Recht und somit ein konsequentes dogmatisches Korrelat der eigenständigen Rechtsnatur des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese Grundsätze lassen sich mithin auf folgende Faustformel bringen: Für die Frage der Festsetzung der Mehrwertsteuer gem. VV 7008 RVG kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an, wobei ein sogenanntes Außengeschäft bzw. – präziser und dogmatisch randschärfer formuliert – ein vorrangig auf die Person und nicht auf das Unternehmen iSv § 3 Abs. 9a UStG bezogenes Geschäft jedenfalls dann vorliegt, wenn der durch das erkennende Gericht ausgerichtete Anspruch den Regeln über die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG folgt – ohne dass es darauf ankommt, ob dieser Anspruch auf Unterlassung oder auf Geldentschädigung gerichtet ist; vgl. zu den Einzelheiten Heuchemer JurBüro 2019, 284. Dasselbe gilt für jede Form von Schmerzensgeldansprüchen. Selbiges gilt auch für alle auf die Person bezogenen, insofern sogar insolvenzfesten (LG Marburg BeckRS 2012, 20672) Ansprüche, was Konsequenz und Korrelat der Personenbezogenheit der Rechtsnatur des Anspruchs ist. Ein derartiger Anspruch ist durch die Personalität definiert. Er ist stets personenbezogen und nicht unternehmensbezogen iSd § 3 Abs. 9a UStG gem. der Differenzierung des BGH NJW-RR 2012, 1016. Die steuerliche Behandlung ist konsequentes Synallagma der persönlichen dogmatischen Rechtsnatur des Anspruchs. Unterblieb die Festsetzung der MwSt – egal aus welchen Gründen – zunächst im Kostenfestsetzungsverfahren, so kann sie, da insofern eine Rechtskraft nicht entgegenseht, auch in flexibler zeitlicher Distanz nachgeholt werden,

95.7

ohne dass es insofern der Ausbringung einer diesbezüglichen Beschwerde bedürfen würde. Dies folgt dogmatisch zwingend schlicht daraus, dass insofern keine rechtskraftfähige Entscheidung vorliegt (s. dazu OLG Hamburg BeckRS 2010, 28733; OLG Stuttgart Beschl. v. 11.9.2006 – 8 W 363/06; OLG Karlsruhe BeckRS 2007, 5347; OLG Düsseldorf BeckRS 2005, 3800; OLG München NJW-RR 2004, 69; BVerfG BeckRS 1995, 12085; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG VV 7008 Rn. 63 ff.; je mwN). Dies führt zu einer dogmatisch stringenter Parallelisierung der Anspruchsart mit den allgemeinen Regeln der Rechtskraft; s. hierzu mit eingehenden Belegen aus der Rspr. Heuchemer JurBüro 2019, 284. Immer dann, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache tätig ist, worin die Privatsphäre und/oder die Herabsetzung des Rechtsanwalts bezüglich persönlichkeitsrechtlicher Rechtsgüter aktualisiert ist, muss die Mehrwertsteuer festgesetzt werden. Dies fand eindrucksvolle Bestätigung in dem Beschluss in der Erinnerungssache LG Koblenz Beschl. v. 19.2.2020 – 15 O 253/17, worin die Kammer – zutreffend – auch auf BeckOK ZPO/Jaspersen ZPO § 104 Rn. 14.3; MüKoZPO/Schulz ZPO § 104 Rn. 17 verwies.

I. Rechtsfolgen

- 96 Gem. Abs. 2 kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden. Grund der Strafmilderung ist die häufig herabgesetzte kriminelle Energie eines Täters in den Fällen der Unterlassung. Das Unterlassen einer Rettung wiegt zumeist im Unrecht geringer als die Vornahme der Verletzung eines Rechtsgutes durch aktives Tun. Bedeutung hat die Strafmilderung insbes. in Fällen, die knapp unterhalb der Grenze der Unzumutbarkeit liegen (Schönke/Schröder/Stree Rn. 64). Umgekehrt existieren Fälle, in denen Abs. 2 iVm § 49 Abs. 1 nicht greift, wenn das Unterlassen dem regelmäßigen Ablauf entspricht. Eine Strafmilderung entfällt daher, wenn eine Mutter ihr Kind verhungern lässt (BGH NStZ 1998, 245). Bei Delikten mit spezifischen Handlungsweisen scheidet eine Strafmilderung regelmäßig aus (Roxin JuS 1973, 200; Schönke/Schröder/Stree Rn. 64).
- 97 Nur **unterlassungsbezogene Gesichtspunkte** entscheiden darüber, ob die Strafmilderung durchgreift (Schönke/Schröder/Stree Rn. 64; Fischer Rn. 20; aA BGH NJW 1998, 3068). Alle weiteren Strafzumessungsgesichtspunkte dürfen erst zur Strafzumessung herangezogen werden, wenn der Strafrahmen gewählt ist. Maßgeblich ist eine wertende Gesamtbetrachtung (BGH NJW 1982, 393; NStZ 1998, 245).
- 98 Im Falle einer **Beihilfe durch Unterlassen** kann die nach § 27 Abs. 2 S. 2 gemilderte Strafe nochmals gemildert werden (BGHSt 30, 74; Schönke/Schröder/Stree Rn. 64; Fischer Rn. 20).
- 99 Fällt dem Täter der **Unterlassung** zugleich eine **Anstiftung durch positives Tun** zur Last, so entfällt die **Strafmilderung**. Ansonsten würde er ungerechtfertigt privilegiert, da er durch seinen Angriff durch positives Tun ein erhöhtes Maß an krimineller Energie gezeigt hat und der Grund für die Milderung des Abs. 2 insoweit fehlt (BGH NStZ 1984, 453; Schönke/Schröder/Stree Rn. 64).

§ 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als **vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,**
 2. als **vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder**
 3. als **gesetzlicher Vertreter eines anderen,**
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) ¹Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. **beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder**
 2. **ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,**
- und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen.
- ²Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. ³Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Literatur

- Arens Voraussetzungen der faktischen Geschäftsführerstellung in einer GmbH wistra 2007, 35;
 Arloth Zur Abgrenzung von Untreue und Bankrott bei der GmbH NSTz 1990, 570;
 Barton Der Compliance-Officer im Minenfeld des Strafrechts – Folgewirkungen des Urteils des BGH vom 17.7.2009 – 5 StR 394/08 – auch für den Datenschutzbeauftragten? RDV 2010, 24;
 Bittmann Das Ende der Interessentheorie – Folgen auch für § 266 StGB? wistra 2010, 8;
 Blauth „Handeln für einen anderen“ nach dem geltenden und kommenden Strafrecht 1968;
 Bruns Grundprobleme der strafrechtlichen Organ- und Vertreterhaftung GA 1982, 1;
 Bülte Die Strafbarkeit des Amtsträgers wegen Strafreitelung und Steuerhinterziehung bei Verletzung der Mitteilungspflicht aus § 116 I 1 AO NSTz 2009, 59;
 Cavero Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des faktischen Geschäftsführers FS Tiedemann 2008, 299;
 Deutscher/Körner Strafrechtlicher Gläubigerschutz in der Vor-GmbH wistra 1996, 8 (13);
 Dierlamm Der faktische Geschäftsführer im Strafrecht – ein Phantom? NSTz 1996, 153;
 Gergacz Attorney-Corporate-Client Privilege 3d, 2017;
 Gössel Anmerkung zum BGH-Urteil v 17.3.1987 – 5 StR 272/86 JR 1988, 256;
 Habenicht Praktische Aspekte einer Neuausrichtung der strafrechtlichen Organ- und Vertreterhaftung (§ 14 StGB) JR 2011, 17;
 Habetha Bankrott und Untreue in der Unternehmenskrise NZG 2012, 1134;
 ders Bankrott und strafrechtliche Organhaftung. Bankmitarbeiter und die Kreditrückführung in der Krise 2014;
 Karwatzki Der Fremdgeschäftsführer im Konzern 2018;
 Kawan Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung (§ 14 StGB) in ihrem normlogischen Begründungszusammenhang 1992;
 Krug LG Augsburg: Liegt keine faktische Geschäftsführung vor, kann Beihilfe zu Taten des formellen Geschäftsführers in Betracht kommen FD-StrafR 2014, 364314;
 Krumm Schwieriges Merkmal: Wer ist eigentlich Arbeitgeber im Sinne des § 266a StGB? NZWiSt 2015, 102;
 Kühlen Zum Umweltstrafrecht WiVerw 1991, 181;
 ders Personifizierte Unternehmensdelinquenz: Die Anwendung der §§ 13, 14, 25 ff. StGB auf Manager als Unternehmensstrafrecht de lege lata wistra 2016, 456;
 Laudien 50 Millionen Euro Geldbuße. Ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Novum – Anmerkungen zum neuen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) aus strafrechtlicher Sicht ZIS 2015, 244;
 Leipold/Schaefer Vermögensverschiebung des GmbH-Geschäftsführers in der Krise – Bankrott oder Untreue NZG 2009, 937;
 Leppich Die Beendigung faktischer Geschäftsführung wistra 2018, 361;
 Mansdörfer/Timmerbeil Zurechnung und Haftungsdurchgriff im Konzern WM 2004, 362;
 Marxen Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung – eine Waffe im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität? JZ 1988, 286;
 Momsen Neue Akzente für den Untreuetatbestand? – Der Fall „Bremer Vulkan“ im Lichte der Anwendung der neueren Rechtsprechung von der „Interessentheorie“ FS Schöch 2010, 567;
 ders Der „Compliance-Officer“ als Unterlassensgarant FS Puppe 2010, 751;
 ders Verlagerung der Strafverfolgung auf Private im Wirtschaftsstrafrecht – Chance oder Irrweg? FS Rössner 2015, 871;
 ders/Tween, Criminal Compliance in den USA, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, Baden-Baden 2015, 1027 ff.;
 ders/Grützner Gesetzliche Regelung unternehmensinterner Untersuchungen – Gewinn an Rechtsstaatlichkeit oder unnötige Komplikation? CCZ 2017, 242;
 Pohl Bankrott durch faktisches Vertreterhandeln wistra 2013, 329;
 Radtke Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung (§ 14 StGB) vor der Neuausrichtung? JR 2010, 233;
 Ransiek Untreue zum Nachteil einer abhängigen GmbH – „Bremer Vulkan“ wistra 2004, 121;
 Rogall Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Unternehmensbereich 1991;
 Rönnau/Schneider Der Compliance-Beauftragte als strafrechtlicher Garant ZIP 2010, 53;
 Sahan/Altenburg Der „faktische Nicht-Geschäftsführer“ NZWiSt 2018, 161;
 Schmucker Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung ZJS 2011, 30;

Schünemann Bedeutung der besonderen persönlichen Merkmale für die Vertreterhaftung JURA 1980, 354 (568);

Tiedemann Die strafrechtliche Vertreter- und Unternehmenshaftung NJW 1986, 1842;

Wiesener Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Stellvertretern und Organen 1971.

Literatur zum Unternehmensstrafrecht/Verbandssanktionsgesetz (→ Rn. 31 ff.)

Achenbach Sanktionen gegen Unternehmen FS Stree/Wessels 1993, 545;

ders Die Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz im Umbruch JuS 1990, 601;

ders Ausweitung des Zugriffs bei den ahndenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz wistra 2002, 441;

ders Der Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes und die großen Ordnungswidrigkeiten ZIS 2020, 1;

Baur Kommt jetzt das „Unternehmensstrafrecht“? Eine Bestandsaufnahme anlässlich der anstehenden Reform der Verbandssanktionierung AG 2018, 457;

Bärlein/Englerth De pluribus unum? Unternehmensstrafrecht in Europa FS Wessing 2016, 33;

Beckemper Der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes – Sanktionen und Einstellungsmöglichkeiten NZWiSt 2018, 420;

Beisheim/Jung Unternehmensstrafrecht: Der neue Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerbSG-E) CCZ 2018, 63;

Beulke/Moosmayer Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionsrecht CCZ 2014, 146;

Böse Die Strafbarkeit von Verbänden und das Schuldprinzip 2007;

ders Strafbarkeit juristischer Personen – Selbstverständlichkeit oder Paradigmenwechsel im Strafrecht ZStW 2014 (126), 132;

Cordes/Wagner Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft – Fundamentale Reform oder alter Wein in neuen Schläuchen? NZWiSt 2020, 215;

Dannecker Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände GA 2001, 101;

ders Die Ahndbarkeit von juristischen Personen im Wandel FS Böttcher 2007, 465;

Dierlamm Unternehmensstrafrecht – eine unendliche Geschichte FS Feigen 2014, 35;

Eggers „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“ – Update zum Unternehmensstrafrecht BB 2019, 3010;

Eidam Unternehmen und Strafe 3. Aufl. 2008;

Engelhart Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung NZWiSt 2015, 201;

Fischer/Hoven Unternehmen vor Gericht? Einige Anmerkungen zu prozessualen Fragen ZIS 2015, 32;

von Freier Kritik der Verbandsstrafe, 1998;

Grau/Dust Verbandsgeldbuße und Regresshaftung von Geschäftsleitern ZRP 2020, 134;

Grütznier Unternehmensstrafrecht vs. Ordnungswidrigkeitenrecht CCZ 2015, 56;

Görtz Unternehmensstrafrecht: Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs WjJ 2014, 8;

Haase/Brouwer VCI-/BCM-Position für ein modernes Unternehmenssanktionsrecht CCZ 2018, 276;

Hein Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG-E) – Bietet der Entwurf Anreize zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen CCZ 2014, 75;

Heine Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen 1995;

Hoven Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände ZIS 2014, 19;

Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes – Kritische Anmerkungen aus Wissenschaft und Praxis NZWiSt 2014, 161; 201; 241 (3 Teilbeiträge);

Jakobs Strafbarkeit juristischer Personen? FS Lüderssen 2002, 559;

Jahn/Pietsch Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch. Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen ZIS 2015, 1;

ders/Schmitt-Leonardy/Schoop Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität – „Frankfurter Thesen“ wistra 2018, 27;

Knauer Der Regierungsentwurf zur Einführung eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten – großer Wurf oder bittere Pille? NSTz 2020, 441;

Knott/Zagrosek Das Unternehmen als Täter – Compliance-Fragen bei M&A-Transaktionen nach dem geplanten Unternehmensstrafrecht ZIP 2019, 2385;

Koch Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code pénal ZStW 1995 (107), 405;

Kölbel Corporate Crime, Unternehmenssanktion und kriminelle Verbandsattitüde ZIS 2014, 552;

ders Kriminologischer Kommentar zum Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes NZWiSt 2018, 407;

Köllner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes. Staatsanwalt und Strafjustiz als ultimative Herrscher der Compliance und internen Untersuchungen? NZI 2020, 60;

Korte Verbandsstrafrecht zwischen Wissenschaft und Politik NZWiSt 2018, 393;

Krause-Ablaß Das geplante Verbandssanktionengesetz und seine Herausforderungen für die Justiz NZWiSt 2020, 377;

Krekeler Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht? FS Hanack 1999, 639;

Krems Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch. Gesetzgeberische Intention und Konzeption ZIS 2015, 5;

Kubiciel Verbandsstrafe – Verfassungskonformität und Systemkompatibilität ZRP 2014, 133;

ders/Gräbener Grundlinien eines modernen Verbandsstrafrechts ZRP 2016, 137;

Kulhanek Der fragmentarische Charakter des Strafrechts als Argumentationsfigur. Exemplifiziert an der Frage nach einem Deliktskatalog für eine Verbandsstrafbarkeit ZIS 2014, 674;

ders Kategorisierung einer Verbandsstrafbarkeit nach verschiedenen Deliktstypen und -formen – Überlegungen zu eigenhändigen Delikten, Täterschaft und Teilnahme, Amtsdelikten und subjektiven Tatbestandsmerkmalen ZStW 2015 (127), 303;

Kutschaty Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht ZRP 2013, 74;

ders Unternehmensstrafrecht: Deutschland debattiert, der Rest Europas handelt DRiZ 2013, 16;

Lawall/Weitzell Die Bekämpfung der Unternehmenskriminalität durch ein Verbandsstrafgesetzbuch – Der Weisheit letzter Schluss? NZWiSt 2020, 209;

Leipold Unternehmensstrafrecht – Eine rechtspolitische Notwendigkeit ZRP 2013, 34;

ders Kommt das Unternehmensstrafrecht? NJW-Spezial 2013, 696;

Makowicz Zehn Gedanken zur Reform der Verbandssanktionierung CB 2020, 1;

Mansdörfer „Zu widerhandlungen“ der „Entscheidungsträger“ und „Verletzung von Verbandspflichten“.

Dogmatische Inkonsistenzen im nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafrechts ZIS 2015, 23;

Mitsch Täterschaft und Teilnahme bei der „Verbandsstraftat“ NZWiSt 2014, 1;

Müller Schuld, Schuldfeststellung und Strafauswahl im französischen Strafrecht, MPI Konferenz- und Arbeitspapiere 2004 (abrufbar unter https://www.mpic.de/files/pdf1/mueller_trier.pdf);

Otto Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden 1993;

Peglau Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden ZRP 2001, 406;

Quante Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen und Personenvereinigungen 2005;

Raum Paradigmenwechsel bei Geldbußen gegen Unternehmen – Betrachtungen zur 10. GWB-Novelle und zum Verbandsstrafgesetzbuch – CCZ 2020, 245;

Renzikowski Rechtsphilosophische Bemerkungen zur Strafbarkeit von Verbänden GA 2019, 149;

Reuter Unternehmensbußen – Ein verfassungsrechtlicher Holzweg ZRP 2018, 2298;

Rönnau/Wegner Reform des Rechts der Verbandssanktion – europäische und internationale Vorgaben ZRP 2014, 158;

Saliger/Tsambikakis Verbandssanktionen: Reform mit Augenmaß BB 2019, I;

Schmitt-Leonardy Zurück in die Zukunft? Zur neuen alten Diskussion um die Unternehmensstrafe und zu dem immer noch unzureichenden Verständnis des Problems ZIS 2015, 11;

Schneider Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Verbandsstrafrechts – de lege lata und de lege ferenda ZIS 2013, 488;

Scholz Rechtsvergleichende Studien zur Strafbarkeit juristischer Personen 2016;

Schröder Unternehmensverantwortung und Unternehmenshaftung von und in Konzernen – zur Zukunft des Unternehmensstrafrechts NZWiSt 2016, 452;

Schroth Unternehmen als Normadressaten und Sanktionsobjekte 1993;

Schünemann Unternehmenskriminalität und Strafrecht – Eine Untersuchung der Haftung der Wirtschaftsunternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht 1979;

ders Die kriminalpolitischen und dogmatischen Grundfragen der Unternehmenskriminalität FS Rudolphi 2004, 295;

ders Strafrechtliche Sanktionen gegen Wirtschaftsunternehmen? FS Tiedemann 2008, 429;

ders Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie ZIS 2014, 1;

Strenger/Redenius-Hövermann/Reuter Das Unternehmensstrafrecht trifft die Falschen! ZIP 2020, 1160;

Szesny Braucht Deutschland eine „Unternehmensstrafe?“ BB 2013, 1;

Trüg Compliance für die Justiz – Reformansätze – Individual- und Unternehmenssanktionen. Alternativen zum (auf Individuen gemünzten) Strafrecht: Verwaltungssanktionen, Bußgelder, Unternehmensstrafrecht Wij 2015, 65;

ders Unternehmensstrafverfahrensrecht FS Schlothauer 2018, 65;

ders Die Implikationen unterschiedlicher Formen der Unternehmensverteidigung – am Beispiel idealtypischer Modelle NSTz 2020, 130;

Wagner Steuerung unternehmerischen Verhaltens durch Verbandsstrafen – Präventionsgewinne durch Sanktionierung von Unternehmen? NZWiSt 2018, 399;

Weidenauer Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität – Paradigmenwechsel im deutschen Strafrecht oder Instrumentarium zur Sanktionierung Unschuldiger? CCZ 2021, 53;

Weigend/Hoven Der Kölner Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs ZRP 2018, 30;

Willems Deutschland braucht kein Unternehmensstrafrecht DRiZ 2013, 354;

ders Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – die Perspektive der Wirtschaft ZIS 2015, 40;

Witte/Wagner Die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts BB 2014, 643;

Wohlens Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit NZWiSt 2018, 412;

Zerbes/El-Ghazi Unternehmensstrafprozess – Überlegungen zur verfahrensrechtlichen Seite des „Kölner Entwurfs“ NZWiSt 2018, 425;

Zieschang Das Verbandsstrafgesetzbuch. Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden GA 2014, 91.

Übersicht

	R.n.		R.n.
A. Allgemeines	1	1. Besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse und Umstände	36
I. Sinn und Zweck der Vorschrift	3	2. Handeln	40
II. Strafausdehnung	5	III. Zu den einzelnen Alternativen	42
III. Strafgrund	8	1. Abs. 1 Nr. 1	42
1. Pflichtentheorie	8	2. Abs. 1 Nr. 2	45
2. Relevante Pflichten	11	3. Abs. 1 Nr. 3	48
3. Garantentheorie	13	C. Tatbestand des Abs. 2	49
IV. Eröffnung des Regelungsbereichs	14	I. Begriffserklärung	51
1. Bestimmung des Regelungsbereichs von § 14	14	1. Betrieb	51
2. Einschränkungen des Anwendungsbereichs	21	2. Inhaber oder sonst Befugter	54
B. Tatbestand des Abs. 1	26	3. Handeln aufgrund eines Auftrages	55
I. Dogmatische Besonderheiten	26	II. Zu den einzelnen Alternativen	59
1. Unterlassungsdelikte	26	1. Abs. 2 Nr. 1	59
2. Geltung nur für „besondere persönliche Merkmale, die eine Strafbarkeit begründen“	28	2. Abs. 2 Nr. 2	61
3. „Diese Merkmale sind auch auf den Vertreter anzuwenden“	30	D. Tatbestand des Abs. 3	65
4. Unternehmensstrafbarkeit	31	I. Wirksamkeit der Bestellung	65
II. Begriffserklärung	36	II. Fehlerhaft bestellte Organe	66
		III. Faktische Organe	67
		E. Vorsatz und Irrtum	69
		I. Vorsatz	69
		II. Irrtum	70

A. Allgemeines

- § 14 ist eine zentrale Norm des Allgemeinen Teils des StGB für die Behandlung von Wirtschafts- und insbes. von Unternehmenskriminalität (→ Rn. 31). Dies betrifft namentlich Fragen der **Verteilung von Verantwortung** innerhalb von Unternehmen, die sich durch komplexe wirtschaftliche Abläufe sowie funktionale Differenzierungen auf der Leitungsebene größerer Unternehmen ergeben. Der Grund dafür liegt in der Geltung des Schuldprinzips (→ Rn. 5) im deutschen Strafrecht, das eine kriminalstrafrechtliche Haftung nur in Bezug auf natürliche Personen kennt.
- Die **Haftung** für den Verstoß gegen Normen, die sich an **juristische Personen** richten (**ursprüngliche Normadressaten**), wird in § 14 geregelt. **Organe** und gesetzliche Vertreter (→ Rn. 13) (Abs. 1) haften danach für die Verletzung der Pflichten (→ Rn. 10), die das Unternehmen/den Verband treffen. Sog. gewillkürte Stellvertreter (→ Rn. 54) (Abs. 2) haften (nur) dann als Täter, wenn sie **beauftragt** werden, den Betrieb (→ Rn. 51) – **ganz oder teilweise** – zu **leiten**, oder **aufgrund** ausdrücklichen **Auftrags** Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, die dem **Inhaber** des Betriebs obliegen. Eine solche Haftung der Vertreter wird durch die **Zurechnung** der besonderen persönlichen Merkmale (→ Rn. 28) bewerkstelligt, die den ursprünglichen Normadressaten charakterisieren.